

## **STATUT UND WAHLORDNUNG DES DIAKONENRATES IM BISTUM MÜNSTER**

### **1. Begriffsbestimmung und Amtszeit**

- (1) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Münster.
- (2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre.

### **2. Aufgaben**

- (1) Beratung und Unterstützung des Bischofs im Hinblick auf den Diakonat und den Dienst der Ständigen Diakone.
- (2) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Ständigen Diakonats im Bistum Münster.
- (3) Mitsorge um die Lebensgestaltung und Spiritualität der Ständigen Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien.
- (4) Beratung und Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone.
- (5) Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in diözesane und überdiözesane Gremien.

### **3. Zusammensetzung**

- (1) Der Bischof als Vorsitzender,
- (2) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,
- (3) die Sprecher der Diakonenkreise in den Kreisdekanaten Steinfurt, Borken, Recklinghausen, Coesfeld, Warendorf sowie im Stadtdekanat Münster,
- (4) der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Diakonenkreises am Niederrhein,
- (5) der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Diakonenkreises im Officialatsbezirk Oldenburg,
- (6) bis zu vier vom Bischof berufene Ständige Diakone.

### **4. Sprecher und Stellvertreter**

- (1) Der Diakonenrat wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter.
- (2) Aufgaben des Sprechers sind vor allem die Einladung zu den Treffen des Diakonenrates und deren Moderation sowie die Vertretung der Ständigen Diakone.
- (3) Einer der Stellvertreter vertritt den Sprecher bei dessen Verhinderung.

## **5. Arbeitsweise**

(1) Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung acht Tage vor einer Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Diakonenrates können dem Sprecher Themen zur Beratung vorschlagen. Der Diakonenrat trifft sich zu zwei Sitzungen mit dem Bischof und einem Klausurtag im Jahr.

(2) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Die Sitzungen des Diakonenrates sind nicht öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Generalvikariats und ist im Institut für Diakonat und pastorale Dienste aufzubewahren. Die Niederschrift wird über die Sprecher der einzelnen Diakonenkreise allen Ständigen Diakonen des Bistums bekannt gegeben.

(5) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

## **6. Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an: der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat, der Sprecher des Diakonenrates sowie die beiden Stellvertreter.

(2) Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind vor allem die Vorbereitung der Sitzungen und des Klausurtages, die Entgegennahme von Anträgen und die Zusammenarbeit mit dem Priesterrat sowie dem Rat der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.

(3) Der Diakonenrat kann den Geschäftsführenden Ausschuss mit der Nachbearbeitung oder Ausführung von Beschlüssen des Diakonenrates beauftragen.

## **7. Wahl des Diakonenrates**

(1) Aktives und passives Wahlrecht haben alle im Bistum Münster inkardinierten Ständigen Diakone, außer denen, die vom Bischof entpflichtet worden sind.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss legt mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Diakonenrates die Fristen fest, bis zu denen in den einzelnen Diakonenkreisen zu wählen ist. Die Fristen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Sprecher der Diakonenkreise sowie der weitere Vertreter am Niederrhein und im Officialatsbezirk Oldenburg werden in den Diakonenkreisen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Diakone gewählt.

Seite 3

(4) Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist Ersatzmitglied für den Diakonenrat.

(5) Nach Durchführung der Wahl ist das Ergebnis dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat mitzuteilen.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss stellt das Ergebnis der Wahl zum Diakonenrat fest und teilt es dem Bischof mit. Das Wahlergebnis wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(7) Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat lädt die gewählten und ernannten Mitglieder des Diakonenrates zur konstituierenden Sitzung ein.

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Diakonenrat aus, so rückt für die verbleibende Amtszeit das Ersatzmitglied aus dem jeweiligen Diakonenkreis nach.

### **9. Schlussbestimmungen**

(1) Statut und Wahlordnung treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt „Statut und Wahlordnung des Diakonenrates (Ständige Diakone) im Bistum Münster“ vom 18. September 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Art. 249) außer Kraft.

Münster, 26.10.2015

+ Felix Genn

+ Dr. Felix Genn

Bischof von Münster



